

Ziele des Förderprogramms

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkung auf die Weltwirtschaft und damit auch auf die deutsche Filmwirtschaft. Bundesweite Kinoschließungen auf Grund gesetzlicher Regularien ermöglichten einen Kinobetrieb im Jahr 2021 erst ab Mitte des Jahres. Danach griffen heterogene Hygienebestimmungen, die zu begrenzten Platzkapazitäten führten.

Insgesamt konnten laut FFA-Kinostatistik 42,1 Mio. Tickets im Jahr Gesamtjahr 2021 verkauft werden – 64 % weniger als im Durchschnitt der nicht-pandemiebetroffenen Jahre 2017 bis 2019. Nur jeweils das zweite Halbjahr betrachtend, welches in Bezug auf die Ticketverkäufe einen Anteil von 98 % des Gesamtjahres 2021 hält, ergibt sich ein Minus von 32 %.

Diese Entwicklung wirkt sich unmittelbar auf das Referenzfördersystem für Produktion und Verleih nach dem FFG aus, das mit seinen Fristen und Schwellenwerten von einem regulären Spielbetrieb der Kinos unter gleichbleibenden Bedingungen über ein Kalenderjahr ausgeht. Die pandemiebedingt veränderte Ausgangslage und Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der gesetzlichen Schwellenwerte wurden vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen. Um die gesetzgeberische Intention der Referenzmechanismen auch unter den aktuellen Pandemiebedingungen sicherzustellen, stellt die FFA im Wirtschaftsjahr 2022 eine strukturelle Sonderförderung nach § 2 FFG für das Kinojahr 2021 für Filme zur Verfügung, die unter regulären Referenzbedingungen die entsprechenden Schwellen der regulären Referenzförderung erreicht hätten. Das Ausgleichsmodell wurde in enger Abstimmung mit den betroffenen Verbänden entwickelt und basiert auf Referenzpunktwerten entsprechend der regulären Referenzförderung unter Berücksichtigung einer Schwellensenkung.

Senkung der Schwellen – auf Grundlage der Wochenendbesuche

Insgesamt ergibt sich für die Kalenderwochen 26 bis 52 (umfasst im Jahr 2021 die Wochenenden beginnend mit Donnerstag, 01.07.2021, bis Sonntag, 02.01.2022) ein Minus von 32 %.

Für die Berechnung der Schwellen wurde auf Basis der Besuche der Wochenenden der Kalenderwochen der zweiten Jahreshälfte pro Wochenende ein Durchschnitt der regulären Jahre 2017, 2018 und 2019 gebildet. Dieser Durchschnitt wurde dann pro Wochenende herangezogen, um die Veränderung der jeweiligen Kalenderwoche im Jahr 2021 zu berechnen.

Das Halbjahr 2021 lässt sich für Filmstarts in zwei Phasen unterteilen:

Phase 1: Einschränkungen ersten Grades, z. B. durch begrenzte Platzkapazität und Pflicht zum Tragen einer Maske: 01.07.2021 bis 27.10.2021

Phase 2: Einführung der 2G-Regelung im Laufe des Monats November (bundeslandspezifisch unterschiedliche Startdaten für 2G) für Kinos in Verbindung mit einer vorausgehenden Verunsicherung der Bevölkerung auf Grund steigender Corona-Fallzahlen inkl. einer Vorlaufzeit, da Filme nicht entsprechend der Phase 1 ausgewertet werden konnten: 28.10.2021 bis 31.12.2021

Werden diese beiden Zeiträume übertragen auf die Wochenendbesuche, so ergeben sich zwei unterschiedliche Abweichungen:

Phase 1 Minus 12 %

Phase 2 Minus 55 %

Die hieraus resultierenden Abweichungen zwischen der regulären und der pandemiebedingten Auswertungssituation wurden auf die Schwellen der regulären Referenzförderung umgelegt, um weiteren Filmen die Möglichkeit zu geben, sich über § 2 für die Referenzförderung zu qualifizieren (Berechnung erfolgte mit allen Nachkommastellen):

Schwellen gemäß Referenzförderung §§ 73 ff. und 127 ff. FFG	-12 % Für Filme mit einem Start in Phase 1 vom 01.07. bis 27.10.2021	-55 % Für Filme mit einem Start in Phase 2 vom 28.10. bis 31.12.2021
500.000	439.771	224.712
450.000	395.794	202.241
300.000	263.863	134.827
250.000	219.885	112.356
150.000	131.931	67.414
100.000	87.954	44.942
50.000	43.977	22.471
25.000	21.989	11.236

Wer kann die Sonderförderung 2022 beantragen?

- Hersteller/innen im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen von Filmen mit **Filmstart in der Zeit vom 01.07. bis 27.10.2021**. Es gelten die neu definierten Schwellen gemäß der o.g. Tabelle und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben der Referenzförderung gemäß FFG. Ausgeschlossen von der Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzförderung sind Filme, die bereits eine Referenzförderung für Produktion und Verleih im Wirtschaftsjahr 2022 erhalten haben.
- Hersteller/innen im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG und Verleihunternehmen von Filmen mit **Filmstart in der Zeit vom 28.10. bis 31.12.2021**. Es gelten die neu definierten Schwellen gemäß der o.g. Tabelle und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben der Referenzförderung gemäß FFG. Ausgeschlossen von der Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Referenzförderung sind Filme, die bereits eine Referenzförderung für Produktion und Verleih im Wirtschaftsjahr 2022 erhalten haben.

In welcher Form wird gefördert und wie hoch ist die Förderung?

Anwendung finden alle weiteren gesetzlichen Vorgaben der Referenzförderung gemäß der §§ 73 ff. sowie 127 ff. FFG. Der Referenzpunktwert ergibt sich aus der gesetzlichen Referenzförderung für Produktion und Verleih im Wirtschaftsjahr 2022.

Für alle Filme, die sich für die Sonderförderung nach § 2 FFG qualifizieren, erfolgt die Zuerkennung der Sonderförderung nach § 2 FFG mit Zuerkennungsbescheid.

Antragsfrist

Die Förderung kann nur auf Einreichung eines Antrags bei der FFA gewährt werden. Die Antragsfrist beginnt am 13. Juli 2022 und endet am 10. August 2022. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der FFA. Ein Anspruch des/der Antragstellers/in auf Gewährung des Zuschusses der Sonderförderung nach § 2 FFG besteht nicht.

Wie kann die über § 2 FFG zuerkannte Sonderförderung 2022 verwendet werden?

Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Vorgaben der Referenzfilmförderung gemäß der §§ 84 ff. und § 130 FFG.

Die über § 2 FFG zuerkannte Sonderförderung darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, mit denen vor Antragstellung schon begonnen wurde. Für Vorhaben, mit denen vor dem Antrag auf Zuerkennung der Sonderförderung begonnen worden ist, darf die Förderung grundsätzlich nicht verwendet werden.

Wie sind die Förderanträge einzureichen?

Anträge auf Förderung können nach Inkrafttreten des Förderprogramms bei der FFA gestellt werden. Dazu muss das auf der Homepage verfügbare Antragsformular ausgefüllt und an die zuständige Person per E-Mail gesendet werden. Der/Die Antragsteller/in erhält nach vollständiger Einreichung eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Ein vollständiger Antrag muss für eine Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Anlage 1: Angabe der Besucher für den Referenzfilm im Referenzjahr 2021 und entsprechender Nachweis durch Verleihabrechnung oder Einzelaufstellung der Kinovorführungen.
- Anlage 2: BAFA, FSK und Einlagerungsbestätigung im Bundesarchiv
- Anlage 3: HR-Auszug (nur bei Verleihunternehmen und Kapitalgesellschaften)
- Anlage 4: ggf. Festivalnachweise oder Nachweise von Preisen

Die FFA behält sich vor, weitere Unterlagen für die Prüfung der Plausibilität und Begründetheit des Antrags anzufordern.

Wie werden Fördergelder ausgezahlt?

Im Falle der Förderung des Vorhabens erhält der/die Antragsteller/in einen Zuerkennungsbescheid von der FFA. Die Auszahlung der zuerkannten Sonderförderung erfolgt mit separatem Auszahlungsantrag.

Sie haben noch weitere Fragen?

Ansprechpartnerin für die Sonderförderung 2022 nach § 2 FFG ist Karin Pennartz (Tel: 030 27577-415, Fax: 030 27577-555, E-Mail: pennartz@ffa.de).